

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976

Das NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z. 10 lautet:
„Bruttogeschoßfläche von Handelsbetrieben: die Summe der Grundrißflächen der Voll- und Nebengeschoße eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, welche von einem oder mehreren Handelsbetrieben genutzt werden, mit Ausnahme der für Garagen und Haustechnik verwendeten Bereiche. Die Bruttogeschoßfläche ist von den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände zu berechnen;“

2. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:
„Die Landesregierung hat, wenn es zur planvollen Entwicklung des Landesgebietes erforderlich ist, Raumordnungsprogramme für Regionen oder einzelne Sachbereiche aufzustellen und zu verordnen.“

3. Im § 7 Abs. 1 wird nach dem letzten Symbol „o“ die Wortfolge „in Angelegenheiten des § 8 Z. 6 ist das für Naturschutz zuständige Mitglied der Landesregierung als Mitglied beizuziehen“ durch die Wortfolge „dem für Naturschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung in Angelegenheiten des § 8 Z. 6“ ersetzt.

4. Im § 7 Abs. 3 wird die Wortfolge „im Landtag“ ersetzt durch die Wortfolge „in der Landesregierung“.

5. § 7 Abs. 6 lautet:
„Ersatzmitglieder sind in der gleichen Anzahl und in der gleichen Weise wie die Mitglieder gemäß Abs. 3 zu bestellen.“

6. Im § 8 wird der bisherige Text durch folgenden Text ersetzt:

„Der Raumordnungsbeirat gibt Empfehlungen ab zu:

1. Programmen, Konzepten und Strategien der überörtlichen Raumordnung;
2. Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, soweit sie Auswirkungen auf die Raumordnung haben; ausgenommen sind Förderungen von Maßnahmen zur Verwaltung von Europaschutzgebieten;
3. alle sonstigen Angelegenheiten der Raumordnung, die ihm von der Landesregierung zugewiesen werden.“

7. § 8a entfällt.

8. Im § 9 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

9. Im § 10 erhält der Absatz 2 die Bezeichnung Abs. 4. § 10 Abs. 1 bis 3 (neu) lauten:

„(1) Regionale Raumordnungsprogramme sind für jene Teile des Landes aufzustellen, in denen dies zur planvollen regionalen Entwicklung notwendig ist.

(2) Der Geltungsbereich der regionalen Raumordnungsprogramme ist nach gemeinsamen Problemen, Schwerpunkten, geografischen Besonderheiten und Zielsetzungen für die künftige Entwicklung abzugrenzen. Dabei sollen überschaubare Einheiten, die auch zur Identitätsstiftung in der betroffenen Region beitragen, gebildet werden.

(3) In regionalen Raumordnungsprogrammen sind aufgrund der typischen Problemlagen die anzustrebenden Ziele zu bezeichnen und jene Maßnahmen festzulegen, die zu deren Erreichung notwendig sind. Ziele und Maßnahmen sind insbesondere auszurichten auf:

- die Erhaltung und Nutzung der naturräumlichen Ressourcen
- die Entwicklung der regionalen Siedlungsstruktur
- die Absicherung der erforderlichen Infrastruktur
- die Erhaltung und Entwicklung der Standorteignung für Gewerbe, Industrie und Tourismus
- die Sicherung der Vorkommen mineralischer Rohstoffe.“

10. Im § 12 entfällt nach dem Wort „sachbereichsbezogenen“ das Wort „von“.

11. Im § 13 Abs. 5 Z. 2 wird das Wort „strategischen“ durch das Wort „strategische“ ersetzt.

12. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Innerhalb des geschlossenen, bebauten Ortsgebietes – ausgenommen in der Widmung Bauland-Kerngebiet-Handelseinrichtungen – darf die Bruttogeschoßfläche von Handelsbetrieben nicht mehr als 1.000 m² betragen.“

13. § 19 Abs. 2 Z. 1a und 1b lauten:

„1a. Land- und Forstwirtschaft:

Flächen, die der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Auf diesen ist die Errichtung und Abänderung von Bauwerken für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft einschließlich deren Nebengewerbe im Sinne der Gewerbeordnung sowie für die Ausübung des Buschenschankes im Sinne des NÖ Buschenschankgesetzes, LGBl. 7045, zulässig. Bei den im Hofverband bestehenden Wohngebäuden sind Zubauten und bauliche Abänderungen für folgende Zwecke zulässig:

- zur Befriedigung der familieneigenen Wohnbedürfnisse des Betriebsinhabers,
- für die Privatzimmervermietung durch die Mitglieder des eigenen Haushaltes als häusliche Nebenbeschäftigung bis höchstens 10 Gästebetten.

Weiters sind im Hofverband die Wiedererrichtung von Wohngebäuden sowie die Errichtung eines Ausgedingewohnhauses zulässig.

1b. Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen:

Zusätzlich zu den in der Z. 1a zulässigen Bauwerken dürfen für die dort angeführten Zwecke Wohngebäude auch neu errichtet und die Privatzimmervermietung auch in sonstigen Gebäuden ausgeübt werden.“

14. Im § 19a Abs. 4 nach dem ersten Symbol „o“ wird nach dem Wort „widersprechen“ der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „ausgenommen für Campingplätze, bei denen Standplätze für Dauercamper gänzlich verboten werden und bei denen die rechtzeitige Evakuierung und schadensvermeidende Maßnahmen für die Infrastruktur bei Hochwassergefahr technisch möglich und durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Campingplatzbetreiber sichergestellt sind,“
15. Im § 21 Abs. 5 wird die Wortfolge „in § 8a Abs. 3 angeführten Interessensvertretungen“ ersetzt durch die Wortfolge: „NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000,“. Im letzten Satz wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgender Halbsatz angefügt: „diese hat den Entwurf in fachlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen und der Gemeinde das Ergebnis spätestens vier Wochen nach Ende der Auflagefrist schriftlich mitzuteilen.“.
16. Im § 21 Abs. 9 wird folgender Satz angefügt: „Die Beschlussfassung des Gemeinderates soll erst erfolgen, wenn die Mitteilung der Landesregierung gemäß Abs. 5 bei der Gemeinde eingelangt ist oder die Frist gemäß Abs. 5 verstrichen ist. Hat die Landesregierung dabei festgestellt, dass Versagungsgründe gemäß Abs. 11 vorliegen, ist die Stellungnahme im Gemeinderat zu verlesen.“.
17. Im § 21 Abs. 10 erster Satz wird nach der Wortfolge „der Kundmachung und“ die Wortfolge „den Nachweisen“ eingefügt und die Wortfolge „gemäß Abs. 1“ ersetzt durch die Wortfolge: „und der Interessenvertretungen gemäß Abs. 5“.
18. Im § 21 Abs. 11 Z. 4 wird vor dem Wort „widerspricht“ die Wortfolge „und 8“ eingefügt.

19. Im § 22 Abs. 2 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
20. Im § 22 Abs. 4 Z. 1 nach dem ersten Symbol „o“ wird nach dem Zitat „85/37/EWG“ folgende Wortfolge eingefügt: „des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI.Nr. L 175 vom 5. Juli 1985, S 40 in der Fassung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABI.Nr. L 73 vom 14. März 1997, S 5, „
21. Im § 23 Abs. 2 lit. b wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
22. Im § 24 Abs. 1 lit. c wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.
23. Im § 26 tritt anstelle des Zitates „§ 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2“ das Zitat „§ 3 Abs. 3“ und anstelle des Zitates „§ 24 Abs. 2“ das Zitat „§ 24 Abs. 5“.
24. Im § 29 tritt anstelle des Zitates „§ 20 Abs. 6 und 8“ das Zitat „§ 20 Abs. 7 bis 9“.
25. § 30 Abs. 6 lautet:
Bauverbot gilt für Flächen,
1. deren Widmung durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde
oder
2. deren Flächenwidmung nach ihrer Bezeichnung nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes übereinstimmt.
In diesen Fällen hat die Gemeinde innerhalb eines Jahres ab Aufhebung der Widmung oder ab Kenntnis des Widmungsmangels neuerlich eine Widmung festzulegen.
26. Im § 30 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Die Änderung vereinfachter Flächenwidmungspläne ist nicht zulässig.“